OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608157/2/KH

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.01.2026, GZ: BHLL/925100111587/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 9 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
1. Mit Straferkenntnis vom 19.01.2026, GZ: BHLL/925100111587/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 13 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 16.11.2025 um 19:51 Uhr in 4020 Linz, Unionstraße 86, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 54 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er den Sachverhalt nicht bestreite und die Geschwindigkeitsüberschreitung ausdrücklich bedauere.

Er ersuche jedoch um Herabsetzung der Geldstrafe unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Situation. Er sei seit über 15 Jahren im Außendienst tätig und lege wöchentlich hunderte Kilometer beruflich zurück, in all diesen Jahren sei er verkehrsrechtlich nie auffällig geworden. Er arbeite ausschließlich auf Provisionsbasis und verfüge über kein fixes Einkommen. Sein Einkommen hängt unmittelbar davon ab, dass er Kunden persönlich betreuen könne und ohne Führerschein könne er keine Kunden besuchen und erhalte keine Provision.

Er sei Alleinverdiener und trage die vollständige finanzielle Verantwortung für seine Familie. Seine Ehefrau sei mittlerweile hochschwanger und aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht erwerbstätig, zusätzlich werde die kleine Tochter betreut und die finanzielle Belastung durch eine hohe Geldstrafe treffe die Familie daher besonders schwer.

Der Bf ersuche, seine bisherige Unbescholtenheit, seine langjährige verantwortungsvolle Fahrpraxis sowie seine familiäre und wirtschaftliche Situation bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen und die Geldstrafe zu reduzieren. Er versichere, dass er den Vorfall sehr ernst nehme und sich eine solche Situation nicht wiederholen werde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 16.11.2025 um 19:51 Uhr in 4020 Linz, Unionstraße 86, den PKW mit dem Kennzeichen aaa und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 54 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einer gültig geeichten Laserpistole durch einen Polizeibeamten der PI Neue Heimat. Der Bf teilte den Polizisten bereits im Rahmen der Anhaltung mit, dass es ihm leidtue und er es eilig gehabt habe.

Der Bf ist Alleinverdiener, seine Frau ist hochschwanger. Der Bf arbeitet auf Provisionsbasis und verfügt über kein fixes Einkommen, dieses hängt unmittelbar davon ab, dass er Kunden persönlich betreut, wobei eine Kundenbetreuung ohne Lenkberechtigung nur erschwert möglich ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:
„§ 99. (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Der Bf arbeitet in der Kundenbetreuung auf Provisionsbasis und verfügt über kein fixes Einkommen, wobei eine Kundenbetreuung ohne Lenkberechtigung nur erschwert möglich ist.

Der Bf ist vollumfänglich geständig und führt in seiner Beschwerde gegen die Strafhöhe aus, dass er den Sachverhalt nicht bestreite und die Geschwindigkeitsüberschreitung ausdrücklich bedauere. Auch bereits im Rahmen der Anhaltung hat der Bf angegeben, dass es ihm leidtue und er es eilig gehabt habe.

Der Bf ist Alleinverdiener und sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind, wobei seine Frau kurz vor der Geburt des zweiten Kindes steht und nicht mehr erwerbstätig ist.

Eine im Behördenakt ersichtliche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (Beginn Tilgungsfrist: 02.02.2021) ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung als getilgt anzusehen. Somit ist der Bf unbescholten, weitere

Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Vorliegend sind die Tatsachen, dass der Bf im gesamten Verfahren bzw. auch bereits bei der polizeilichen Anhaltung vollumfänglich geständig war, Alleinverdiener und für ein Kind sorgepflichtig ist, wobei die Geburt seines zweiten Kindes unmittelbar bevorsteht, sowie dass er unbescholten ist, als erheblich für die Bemessung der verhängten Strafe anzusehen. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 9 Stunden) herabgesetzt.

Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing